

Satzung der Volkshochschule Schwerte vom 16.09.2004

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 und der §§ 4 und 15 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) vom 14.04.2000 (GV NW. S. 223) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen "Volkshochschule Schwerte".
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.

§ 2 Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und § 10 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung und arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den pädagogischen Mitarbeitern/innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Absatz 2, Satz 2 WbG).
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/innen gerichtet (§ 2 Absatz 2 WbG). Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.) an. Darüber hinaus nimmt die Volkshochschule kommunale Servicefunktionen in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wahr.

§ 3 Rechtscharakter und Gliederung

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW mit dem Schwerpunkt der Erwachsenenbildung. Die von ihr angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei bestimmten (z.B. abschlussbezogenen) Weiterbildungsveranstaltungen kann die Teilnahme von Vorkenntnissen oder vom Lebensalter abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert, die zu pädagogischen Abteilungen zusammengefasst werden können. Die pädagogischen Abteilungen werden grundsätzlich von einem/einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/in (Abteilungsleiter/in) geleitet.
- (3) Die Volkshochschule kann nach Bedarf Zweigstellen einrichten.

§ 4
Leitung der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptberufliche/n Mitarbeiter/in geleitet (Leiter/in) der Volkshochschule).
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung
 - c) Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung bezüglich des Weiterbildungsangebotes
 - e) Einladungen zu den Wahlversammlungen für die VHS-Konferenz
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, der Weiterbildungslehrer/innen und der Sozialpädagogen/innen der Volkshochschule.

§ 5
Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen
Weiterbildungslehrer/innen
Sozialpädagogen/innen

- (1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, Weiterbildungslehrer/innen und Sozialpädagogen/innen werden nach Maßgabe des Stellenplanes und unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule / eingestellt.
- (2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Fachbereiche für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich durch
 - a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung,
 - b) Auswahl und Vorschlag zur Verpflichtung sowie pädagogische Beratung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
 - c) Studienberatung der Teilnehmer/innen,
 - d) eigene Lehrtätigkeit.
- (3) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind ordentliche Mitglieder der VHS-Konferenz.
- (4) Die Weiterbildungslehrer/innen haben das Recht, für jeweils 2 Jahre eine/n Sprecher/in und einen Stellvertreter/in als Mitglied der VHS-Konferenz zu wählen.
- (5) Die Sozialpädagogen/innen haben das Recht, für jeweils 2 Jahre einen Sprecher/in und einen Stellvertreter/in als Mitglied der VHS-Konferenz zu wählen.

§ 6 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/innen übertragen, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Lehrauftrag.
- (2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen mit durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Besprechungen mit den Abteilungsleitern/innen,
 - c) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für pädagogische Mitarbeiter/innen.

§ 7 Mitwirkungsrechte der Teilnehmer/innen (§ 4 Abs. 3 WbG)

Die Teilnehmer/innen der Kurse haben das Recht, je Veranstaltung mit mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Semester eine/n Kurssprecher/in und eine/n Stellvertreter/in zu wählen.

§ 8 VHS-Konferenz

- (1) Die institutionalisierte Mitwirkung der Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen in der Volkshochschule Schwerte zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt in der VHS-Konferenz.
- (2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder über die Leitung der Volkshochschule an den Träger richten.
- (3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungs-Entwicklungsplanung.
- (4) Mitglieder der Konferenz sind
 - a) alle nebenberuflichen Mitarbeiter/innen (Dozenten/innen), sofern sie mindestens eine Veranstaltung im Semester durchführen
 - b) die gewählten Kurssprecher/innen sowie deren Stellvertreter/innen,
 - c) ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen Weiterbildungslehrer/innen,
 - d) ein/e Vertreter/in der Sozialpädagogen/innen,
 - e) ein/e Vertreter/in der Verwaltungsmitarbeiter/innen,

- f) die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule sowie die weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen.
- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie/ihn richten, der Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes oder sein/e Vertreter/in sowie die/der Bereichsleiter/in Weiterbildung können beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.
- (8) Die VHS-Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern (mit Ausnahme der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen) für die Dauer von 2 Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie/Er leitet die Sitzungen und legt nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule die Tagesordnung für die Sitzung fest.
- (9) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule lädt die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein.
- (10) Die/der Vorsitzende der VHS-Konferenz hat das Recht, in den Sitzungen des Verwaltungsrates in Angelegenheiten der Volkshochschule angehört zu werden.
- (11) Das Mandat der Mitglieder der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 9 **Arbeitsplan**

Der Arbeitsplan wird längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und soll auf die weiteren kommunalen Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen hinweisen.

§ 10 **Gebühren/ Honorare**

- (1) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Zur Honorierung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind Honorare nach der jeweils geltenden Honorarordnung zu entrichten.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.